S 3 R 2446/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 R 2446/16
Datum	10.05.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 BA 1700/19
Datum	23.02.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 10.Â Mai 2019 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Der KlÃ¤ger trÃ¤gt die Kosten des Berufungsverfahrens mit Ausnahme der auÃergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst zu tragen haben. Im Ãbrigen verbleibt es bei der erstinstanzlichen Kostenentscheidung.

Der Streitwert wird auf 6.316,55Â â¬ festgesetzt.

<u>Tatbestand</u>

Zwischen den Beteiligten ist im Berufungsverfahren noch die Nachforderung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen in HÃ¶he von insgesamt 6.316,55Â â¬ fÃ¼r den Zeitraum 01.02.2012 bis 30.09.2012 streitig.

Der KlÃ¤ger ist Sohn und Alleinerbe der 1929 geborenen und am 2012 verstorbenen S.-B. (im Folgenden: S.-B.). Er war durch das Amtsgericht (AG) â Betreuungsgericht â in der Zeit vom 24.05.2011 bis 01.11.2012 als Betreuer

bestellt; die Betreuung umfasste die Aufgabenkreise Aufenthaltsbestimmung, Geltendmachung von einmaligen oder laufenden AnsprÃ¼chen zur Sicherung des Lebensunterhalts, Gesundheitssorge und Wohnungsangelegenheiten. Der KlÃ¤ger schloss mit der Vermittlungsagentur des B (im Folgenden B.) am 21.06.2011 einen Vermittlungsvertrag **(25)**, in dem er der Vermittlungsagentur den Auftrag erteilte, ihn bei der Vermittlung einer Pflege-/Haushaltshilfe aus P zu beraten und tÃ¤tig zu werden. Als erfolgreiche Vermittlung gelte das Erscheinen der Pflege-/Haushaltshilfe bei der zu betreuenden Person. Nach erfolgreicher Vermittlung werde die Vermittlungsagentur die â□□versicherungstechnischen AblÃ¤ufeâ□□, insbesondere die Kranken- und Haftpflichtversicherung, und die Anmeldung bei Einwohnermeldeamt, AuslÃ¤nderamt, Gewerbeamt und Krankenkasse Ã¼bernehmen. Der Vermittler erhalte fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit pro Monat eine VergÃ¼tung in HÃ¶he von 295,00Â â□¬. Das VertragsverhÃ¤ltnis wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Erscheine die Pflege-/Haushaltshilfe am vereinbarten Ort und Termin nicht oder verspÃ¤tet, kÃ¶nnten daraus keinerlei SchadensersatzansprÃ¼che gegenÃ¼ber dem Vermittler geltend gemacht werden. Der KlÃ¤ger fÃ¼llte ergÃ¤nzend einen Fragebogen zum Umfang der Betreuung/Dienstleistung aus. B. betreibt eine Einzelfirma mit dem Inhalt â□□Handel mit kunsthandwerklich hergestellten Metall- und Dekorationsartikeln fÃ¼r Innenraumausstattung (Versandhandel) sowie Vermittlung von Pflegehilfen, Haushaltshilfen und Fachpersonal generellâ□□; das Gewerbe meldete er zum 01.03.2011 an. Die Vermittlung von Pflege- und Haushaltshilfe wurde u.a. Ã¼ber die Homepage wwwâ□¦..de beworben.

Im streitigen Zeitraum vermittelte B. dem Haushalt der S.-B. die polnischen StaatsangehÃ¶rigenÂ D (Beigeladene Ziff. 1), G (Beigeladene Ziff.Â 2) und K (Beigeladene Ziff.Â 5), die jeweils ihren Hauptwohnsitz in P hatten.

Die Beigeladenen Ziff. 1, 2 und 5 erteilten B. jeweils die Vollmacht, sie umfassend in allen Steuerangelegenheiten, insbesondere gegenÃ¼ber FinanzbehÃ¶rden, Einwohnermeldeamt, Gewerbeamt, AuslÃ¤nderbehÃ¶rde sowie sonstigen BehÃ¶rden und Stellen zu vertreten.

Als BevollmÃ¤chtigter meldete B. fÃ¼r die Beigeladenen Ziff.Â 1, 2 und 5 bei der Gemeinde jeweils ein Gewerbe mit dem Gegenstand â□□Pflege, Haushaltshilfe, Grundpflege, Dienstleistungenâ□□ bzw. â□□Pflege, Haushaltshilfeâ□□ an. Als Anschrift der BetriebsstÃ¤tte wurde die Anschrift der S.-B. angegeben. DarÃ¼ber hinaus schloss B. als Versicherungsnehmer fÃ¼r die Beigeladenen Ziff.Â 1, 2 und 5 Ã¼ber die CC AG eine internationale Krankenversicherung und Haftpflichtversicherungen ab und meldete sie zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft fÃ¼r Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege an. Die VersicherungsprÃ¤mien zahlte B.

Zwischen S.-B., vertreten durch den KlÃ¤ger als â□□Vormund/Vertreterâ□□, und den Beigeladenen Ziff.Â 1, 2 und 5 wurde jeweils ein â□□ durch B. vorgeschlagener â□□ â□□Betreuungs- und Pflegevertrag mit freier Kost und Logisâ□□ abgeschlossen. Da S.-B. Betreuung und Pflege benÃ¶tige, werde u.a. vereinbart:
â□□Die Leistungen der auf selbststÃ¤ndiger Basis arbeitenden Betreuerin als

Pflege/Haushaltshilfe sollen der o.g. Seniorin helfen, trotz Hilfebedarfs ein mÃ¶glichst selbststÃ¤ndiges und selbstbestimmtes Leben zu fÃ¼hren, das der WÃ¼rde des Menschen entspricht. Die Hilfen sind darauf auszurichten, die kÃ¶rperlichen, geistigen und seelischen KrÃ¤fte der Seniorin wiederzugewinnen oder zu erhalten.
Die Seniorin bzw. ihr Vormund stellen der Betreuerin Wohnraum und Kost kostenlos zur VerfÃ¼gung, nÃ¤mlich: 1 Zimmer sowie Mitbenutzung von KÃ¼che und Bad â□□ in der Wohnung der Seniorin.
Die Leistungen der Betreuerin konzentrieren sich im Wesentlichen auf folgende Aufgaben. Grundpflege: KÃ¶rperpflege-Waschen, Duschen, Baden, KÃ¤mmen, Anziehen, Toilettengang. Haushaltspflege: Saubermachen, BÃ¼geln, Kochen, Abwaschen. Einkaufen, SpaziergÃ¤nge mit der Seniorin, Alltagsbegleitung.
FÃ¼r ihre Leistungen erhÃ¤lt die auf selbststÃ¤ndiger Basis arbeitende Betreuerin eine monatliche EntschÃ¤digung in HÃ¶he von 1.250,00Â â□¬. Der Betrag ist jeweils am Monatsende bar zahlbar.[â□¦]
Die Leistungen werden ab dem [â□¦] im o.g. Haushalt erbracht. Umfang, Art und Zeitpunkt der genauen Aufgaben sowie der Freizeit der auf selbstÃ¤ndiger Basis arbeitenden Betreuerin werden nach gemeinsamer Absprache mit der Seniorin und ihrem Vertreter/Vormund erbracht.
Die Betreuerin fÃ¼hrt ein auf ihren Namen angemeldetes Gewerbe in der B.R.D. Es obliegt der Betreuerin eine Krankenversicherung sowie eventuell weitere Versicherungen abzuschlieÃ□en.
Die Betreuerin ist keine Angestellte der Seniorin bzw. ihres Vertreters/Vormunds.
Der PflegebedÃ¼rftige bzw. sein Vertreter/Vormund kann den Vertrag ohne Angabe von GrÃ¼nden mit einer Frist von 10 Tagen kÃ¼ndigen.
Die Betreuerin kann den Vertrag ohne Angabe von GrÃ¼nden mit einer Frist von 10 Tagen kÃ¼ndigen.
Die Rechte der Vertragsparteien zur fristlosen KÃ¼ndigung aus wichtigem Grund bleiben unberÃ¼hrt. [â□¦]â□□ (Vertrag mit der Beigeladenen Ziff.Â 2 vom 05.07.2011).
In spÃ¤teren VertrÃ¤gen wurden teilweise ergÃ¤nzungen vorgenommen; Ziff.Â 2 wurde ergÃ¤nzt um den Passus â□□Es erfolgt keine medizinische Pflegeâ□□, Ziff. 5 um den Passus â□□Der/die Auftragnehmer/in unterliegt, soweit dies nicht durch die Natur des Auftrags vorgegeben ist, bei der ErfÃ¼llung des Vertrages bzw. bei der DurchfÃ¼hrung der von ihm/ihr Ã¼bernommenen TÃ¤tigkeit hinsichtlich Zeiteinteilung und Gestaltung des TÃ¤tigkeitsablaufs keinerlei Weisungen des Auftraggebersâ□□. AuÃ□erdem wurde zusÃ¤tzlich aufgenommen, dass der Aufragnehmer an keinen Dienstort gebunden sei. Anspruch auf Urlaub sowie â□□sonstige Sozialleistungenâ□□, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und Ã□berstundenvergÃ¼tung wurden ausgeschlossen. Der Auftragnehmer trage das Risiko von Krankheit, Unfall- und HaftpflichtschÃ¤den allein und kÃ¶nne die Leistungserbringung an Dritte vergeben. (Vertrag mit Beigeladenen Ziff.Â 2 vom 28.09.2012).

Auf dieser Grundlage waren im streitigen Zeitraum die Beigeladene Ziff.Â 1 vom 26.03. bis 22.07.2012, die Beigeladene Ziff.Â 2 vom 01.01. bis 25.03.2012, vom 23.07. bis 22.08.2012 und vom 28.09. bis 30.09.2012 sowie die Beigeladene Ziff.Â 5 vom 24.08. bis 27.09.2012 im Haushalt der S.-B. tÃ¤tig. Die Kosten fÃ¼r die An-

und Abreise aus/nach P in HÃ¶he von ca. 150,00Â â¬ Ã¼bernahmen die Beigeladenen Ziff.Â 1, 2 und 5 selbst. Die Rechnungen wurden durch die Beigeladenen Ziff.Â 1, 2 und 5 âin Zusammenarbeit mit www.pâ¦.deâ ausgehend von monatlich 1.250,00Â â¬ erstellt.

Am 27.09.2011 wurde der Haushalt der S.-B. durch Beamte des Hauptzollamts S, Sachgebiet C â PrÃ¤vention -, aufgesucht. Die Beigeladene Ziff.Â 2 war zu diesem Zeitpunkt anwesend und machte Angaben. Die gewonnenen Erkenntnisse und erhobenen Unterlagen wurden an das Sachgebiet E â Finanzkontrolle Schwarzarbeit â zur PrÃ¼fung der ScheinselbststÃ¤ndigkeit weitergeleitet, wovon dieses jedoch âaus GrÃ¼nden der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit und der GÃ¼terabwÃ¤gungâ Abstand nahm (Aktenvermerk vom 24.01.2012**).** Im Rahmen von PrÃ¼fungen des Hauptzollamts S bei B. im August und Oktober 2012 wurden Unterlagen aus VermittlungstÃ¤tigkeiten eingesehen. Im Zeitraum von Januar bis September 2012 fÃ¼hrte das Hauptzollamt S weitere Ermittlungen durch. Anlass fÃ¼r die PrÃ¼fung war die Anmeldung eines Gewerbes âPflege, Haushaltshilfe, Grundpflege, Dienstleistungenâ unter der Anschrift von S.-B. durch die Beigeladene Ziff.Â 2. Diese gab mit ErklÃ¤rung vom 28.09.2012 gegenÃ¼ber dem Hauptzollamt u.a. an, sie sei selbststÃ¤ndige Landwirtin in P und in P fÃ¼r mehrere Auftraggeber tÃ¤tig. FÃ¼r ihre TÃ¤tigkeit in Deutschland habe sie eigenes Kapital fÃ¼r die Fahrkarten von Polen nach Deutschland und zurÃ¼ck in HÃ¶he von ca. 150,00Â â¬ pro Fahrt aufgewendet. Ihr sei keine Bescheinigung EÂ 101/A1 ausgestellt worden.

Mit Strafbefehl vom 16.07.2013 verhÃ¤ngte das Amtsgericht gegenÃ¼ber B. wegen der Anstiftung zum Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt in Tateinheit mit Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt in 27 FÃ¤llen eine Gesamtgeldstrafe von insgesamt 1.800,00Â â¬, die im anschlieÃenden Verfahren vor dem AGÂ auf 300,00Â â¬ reduziert wurde**.**

Nach Weiterleitung der Strafanzeige/des Schlussberichts des Hauptzollamts S vom 21.03.2013 wegen des Tatvorwurfs Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt durch den KlÃ¤ger stellte die Staatsanwaltschaft Konstanz das Verfahren (Az.Â 33 Js 8029/13) gemÃ¤Ã Â§Â 153 Abs.Â 1 Strafprozessordnung (StPO) mit VerfÃ¼gung vom 30.04.2013 ein und gab es zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeit(en) an die VerwaltungsbehÃ¶rde ab.

In der Zeit vom 19.11.2012 bis 18.09.2013 fÃ¼hrte die Beklagte eine BetriebsprÃ¼fung nachÂ§Â 28p Abs.Â 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) i.V.m. Â§Â 2 Abs.Â 2 SchwarzarbeitsbekÃ¤mpfungsgesetz (SchwarzarbG) durch. Nach AnhÃ¶rung mit Schreiben vom 18.09.2013 forderte sie mit Bescheid vom 13.11.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.11.2013 von S-B. fÃ¼r den PrÃ¼fzeitraum 01.01.2012 bis 30.09.2012 wegen einer BeschÃ¤ftigung der Beigeladenen Ziff.Â 1, 2 und 5 BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung in HÃ¶he von insgesamt 7.321,55Â â¬ nach. In der Nachforderung waren SÃ¤umniszuschlÃ¤ge in HÃ¶he von 1.005,00Â â¬ enthalten. Im anschlieÃenden Verfahren vor dem Sozialgericht Reutlingen (SG, S 3 R 1778/14) einigten sich der KlÃ¤ger und die Beklagte in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 15.01.2016, in dem der KlÃ¤ger

ausfÃ¼hrlich Angaben zur Sache machte und B. als Zeuge gehÃ¶rt wurde, im Rahmen eines Vergleichs darauf, dass der Beitragsbescheid vom 13.11.2013 unwirksam sei und die Beklagte bezÃ¼glich des Bescheids vom 28.12.2015, gegen den der KlÃ¤ger zugleich formell Widerspruch einlegte, das Vorverfahren durchfÃ¼hren werde. Die Beteiligten erklÃ¤rten den Rechtsstreit fÃ¼r erledigt.

Bereits mit Bescheid vom 28.12.2015 hatte die Beklagte von dem KlÃ¤ger â als Erbenâ der S.-B. SozialversicherungsbeitrÃ¤ge in HÃ¶he von 6.694,55Â â¬ einschlieÃlich SÃ¤umniszuschlÃ¤gen in HÃ¶he von 378,00Â â¬ (ab 01.03.2013) nachgefordert. Nach der beigefÃ¼gten Aufstellung betrifft die Nachforderung die TÃ¤tigkeit von drei p ArbeitskrÃ¤ften im Haushalt der S.-B.: die Beigeladene Ziff.Â 1 im Zeitraum 26.03.2012 bis 22.07.2012, die Beigeladene Ziff.Â 5 im Zeitraum 24.08.2012 bis 27.09.2012 und die Beigeladene Ziff.Â 2 in den ZeitrÃ¤umen 01.01.2012 bis 25.03.2012, 23.07.2012 bis 22.08.2012 und 28.09. bis 30.09.2012. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte die Beklagte aus, aufgrund der Ermittlungen des Hauptzollamts S, Finanzkontrolle Schwarzarbeit, sowie der Staatsanwaltschaft Konstanz sei festgestellt worden, dass S.-B. im Zeitraum von Januar 2012 bis September 2012 die genannten drei p StaatsangehÃ¶rigen als PflegekrÃ¤fte beschÃ¤ftigt habe, ohne fÃ¼r diese die fÃ¤lligen Steuern und SozialversicherungsbeitrÃ¤ge zu entrichten. Die p StaatsangehÃ¶rigen seien trotz formaler Anmeldung eines selbststÃ¤ndigen Gewerbes und formaler Rechnungsstellung als abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigte anzusehen. Sie hÃ¤tten kein unternehmerisches Risiko getragen, aufgrund der Unterbringung im Haushalt von S.-B. weisungsabhÃ¤ngig Aufgaben erfÃ¼llt und wegen der mangelnden Sprachkenntnisse nicht tatsÃ¤chlich entsprechend am Markt auftreten kÃ¶nnen. Honorarforderungen fÃ¼r erbrachte Arbeitsleistungen seien durch die Vermittlungsagentur B. festgelegt worden und hÃ¤tten seitens der p StaatsangehÃ¶rigen nicht selbst gestaltet werden kÃ¶nnen. Die drei Arbeitnehmerinnen hÃ¤tten in der fÃ¼r S.-B. ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie der Beitragspflicht nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterlegen und es seien fÃ¼r sie SozialversicherungsbeitrÃ¤ge zu zahlen. SpÃ¤testens seit Erhalt des Schreibens des Hauptzollamts S vom 01.02.2013 kÃ¶nne nicht mehr von unverschuldeter Unkenntnis ausgegangen werden, weshalb ab MÃ¤rz 2013 SÃ¤umniszuschlÃ¤ge zu zahlen seien.

Zur BegrÃ¼ndung seines Widerspruchs trug der KlÃ¤ger vor, die Haushaltshilfen seien nicht scheinselbststÃ¤ndig, vielmehr als SelbststÃ¤ndige bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) angemeldet gewesen. Dem Vermittler, langjÃ¤hrigen Trainingspartner und Freund B. habe er vertrauen kÃ¶nnen, dass alles in Ordnung sei. Dieser habe sich vor ErÃ¶ffnung seiner Vermittlungsagentur gewissenhaft informiert. Er sei als rechtlicher Betreuer seiner Stiefmutter verantwortlich fÃ¼r ihr Wohlergehen gewesen. Die Alternative zur Rund-um-die-Uhr-Betreuung zu Hause wÃ¤re die Unterbringung in einem teuren Heim gewesen. Er liege mit seinem Jahresbruttoeinkommen unter der Armutsgrenze.

Mit Widerspruchsbescheid vom 22.09.2016 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck. Aus den vorliegenden Unterlagen gehe hervor, dass die

betroffenen p Pflege-Haushaltshilfen in den Haushalt der zu Betreuenden integriert gewesen seien. SchlieÃlich habe die jeweilige Betreuungsperson im Haushalt der zu betreuenden Person gewohnt und sei weisungsgebunden gewesen. Sie hÃ¤tten keine eigene BetriebsstÃ¤tte besessen und somit nicht Ã¼ber eine betriebliche Ausstattung verfÃ¼gt. Die Arbeitsmittel seien zur VerfÃ¼gung gestellt worden bzw. sie hÃ¤tten ein entsprechendes Budget erhalten, um notwendige EinkÃ¤ufe zu erledigten. Eigenes Kapital hÃ¤tte nicht eingesetzt werden mÃ¼ssen. Weiterhin hÃ¤tten durch die Aufnahme in den Haushalt keine Kosten fÃ¼r Unterkunft und Verpflegung bestanden. Sie seien nicht unternehmerisch am Markt aufgetreten. Zur Arbeitsaufnahme sei es durch die Vermittlungsagentur gekommen. Die Haushaltshilfen seien nicht selbst organisiert gewesen, so wie man es von SelbststÃ¤ndigen in der Regel erwarte. Die Entlohnung sei durch den KlÃ¤ger erfolgt. Es habe fÃ¼r die Haushaltshilfen kein Spielraum bestanden, ein Entgelt mit dem Auftraggeber auszuhandeln. Es sei kein fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sprechendes Unternehmerrisiko zu erkennen. Die Haushaltshilfe setze im Wesentlichen ihre Arbeitskraft und weniger Kapital ein, was ebenfalls fÃ¼r das Vorliegen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses spreche. Die Haushaltshilfen seien nicht verpflichtet gewesen, die Leistungen persÃ¶nlich zu erbringen. Allein die formale Berechtigung, die Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen, schlieÃe jedoch das Vorliegen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses nicht aus, wenn die persÃ¶nliche Leistungserbringung die Regel sei. Bei kurzfristiger Abwesenheit der Pflege-/Haushaltshilfen hÃ¤tte der KlÃ¤ger selbst die Vertretung Ã¼bernehmen mÃ¼ssen. Die eigene Arbeitskraft sei nicht mit ungewissem Erfolg eingesetzt worden, da eine VergÃ¼tung pauschal pro Monat mit einem Festbetrag erfolgt sei. SchlieÃlich seien auch durch die Haushaltshilfen keine Versicherungen abgeschlossen worden. Versicherungsnehmer sei vielmehr der Vermittler der Haushaltshilfen, B., gewesen.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 28.09.2016 Klage beim SG erhoben und zur BegrÃ¼ndung sein bisheriges Vorbringen wiederholt und vertieft.

Das SG hat die Akten aus dem Verfahren S 3 R 1778/14 beigezogen und mit Beschluss vom 15.03.2017 D, G, K, die DAK-Gesundheit und die Pflegekasse bei der AOK Baden-WÃ¼rttemberg zu dem Verfahren beigeladen.

Mit Urteil vom 10.05.2019 hat das SG den Bescheid vom 28.12.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.09.2016 insoweit aufgehoben, als darin SÃ¤umniszuschlÃ¤ge festgesetzt worden waren. Im ÃbrigEn hat es die Klage abgewiesen und der Beklagten ein Zehntel der auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers auferlegt. Nach den â nÃ¤her dargelegten â Abgrenzungskriterien zwischen selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit und abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung sei vorliegend von einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung auszugehen. Es handle sich um einen Fall der 24-Stunden-Pflege, die von einem Zusammenleben der PflegebedÃ¼rftigen und der PflegekrÃ¤fte geprÃ¤gt sei. Die PflegekrÃ¤fte seien in die ArbeitsablÃ¤ufe des fÃ¼r sie fremden Haushalts der S.-B. eingebunden gewesen. Die wesentlichen Arbeitsmittel seien ebenfalls vom Haushalt gestellt worden. Die PflegebedÃ¼rftige habe faktisch den Inhalt der TÃ¤tigkeit der drei

PflegekrÃ¤fte bestimmt. Diese seien in den Haushalt integriert gewesen, hÃ¤tten dort die vorhandenen Arbeitsmittel verwendet und seien in ihrer TÃ¤tigkeit von den jeweiligen BedÃ¼rfnissen von S.-B. bestimmt gewesen. Von dieser Arbeit seien sie in einem Umfang beansprucht worden, der ihnen keinen zeitlichen Freiraum fÃ¼r andere weitere ArbeitseinsÃ¤tze belassen hÃ¤tte. Sie hÃ¤tten ihre Arbeitszeit nicht frei einteilen kÃ¶nnen. Gegen eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit spreche ferner, dass die drei PflegekrÃ¤fte keine eigene BetriebsstÃ¤tte besessen hÃ¤tten und kein eigenes Kapital einsetzen mussten. Sie hÃ¤tten daher kein nennenswertes unternehmerisches Risiko getragen. Aufgrund der fest vereinbarten VergÃ¼tung hÃ¤tten keine nennenswerten Gewinnchancen, die fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit typisch wÃ¤ren, bestanden. Der Einstufung als abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis entspreche auch der Umstand, dass die drei PflegekrÃ¤fte Ã¼ber keine EÂ 101- bzw. AÂ 1-Bescheinigung verfÃ¼gten. Sie seien weisungsabhÃ¤ngig in den Haushalt der S.-B. eingebunden gewesen. Die Beitragsforderungen gegen S.-B. seien bereits mit Aufnahme der BeschÃ¤ftigung der drei PflegekrÃ¤fte entstanden und nach dem Ableben von S.-B. im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den KlÃ¤ger als deren Alleinerben Ã¼bergegangen. Der gegen den KlÃ¤ger als Erben ergangene Bescheid sei daher hinsichtlich der Feststellung der Sozialversicherungspflicht und der Beitragsnachforderung rechtmÃ¤Ãig. DemgegenÃ¼ber lÃ¤gen die Voraussetzungen der von der Beklagten in den angefochtenen Bescheiden geltend gemachten SÃ¤umniszuschlÃ¤ge nicht vor. Der KlÃ¤ger habe glaubhaft gemacht, dass er die Beitragspflicht infolge eines Rechtsirrtums nicht erkannt habe, daher beruhe die Unkenntnis der Zahlungspflicht jedenfalls nicht auf bedingtem Vorsatz, sondern hÃ¶chstens auf FahrlÃ¤ssigkeit.

Gegen das ihm am 18.05.2019 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 22.05.2019 Berufung eingelegt. Zur BerufungsbegrÃ¼ndung hat er vorgetragen, nach seiner Auffassung seien auch keine SozialversicherungsbeitrÃ¤ge zu entrichten. Zum einen sei fraglich, ob deutsches Recht nach Art.Â 8 Abs.Â 2 der Rom-1-Verordnung anwendbar sei. Ein grenzÃ¼berschreitend tÃ¤tiger Arbeitnehmer kÃ¶nne den gesetzlich vorgesehenen Schutz desjenigen Staates fÃ¼r sich in Anspruch nehmen, zu dem sein ArbeitsverhÃ¤ltnis die grÃ¶Ãte NÃ¤he habe. Eine vorÃ¼bergehende TÃ¤tigkeit fÃ¼hre nicht zur Anwendbarkeit des deutschen Rechts. Die drei PflegekrÃ¤fte seien nur fÃ¼r sehr kurze Zeit, jeweils unter einem Jahr, in Deutschland tÃ¤tig gewesen. WÃ¤re eine AÂ 1-Bescheinigung vorhanden gewesen, hÃ¤tte dies automatisch dazu gefÃ¼hrt, dass die PflegekrÃ¤fte als SelbststÃ¤ndige anerkannt werden. Dieses Formular habe hier nicht vorgelegen. Dennoch sei nach dem Gesamtbild der TÃ¤tigkeit davon auszugehen, dass die Merkmale fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit Ã¼berwiegen. Indizien fÃ¼r eine echte SelbststÃ¤ndigkeit seien nach der Rechtsprechung, wenn die Haushaltskraft ihre Rechnungen in eigenem Namen stelle oder auch ihre Zeit selbst einteile. Dies sei vorliegend der Fall. Die ArbeitskrÃ¤fte hÃ¤tten ihre Rechnungen in eigenem Namen gestellt. Aus dem Dienstvertrag ergebe sich weder die Arbeitszeit noch in welcher Form die TÃ¤tigkeit genau verrichtet werden solle. Er verweise auf eine Entscheidung des SG Schleswig vom 09.11.2017 (S 6 KR 179/15), in der eine Pflegekraft als selbstÃ¤ndig eingestuft werde, selbst wenn sie in einer stationÃ¤ren Pflegeeinrichtung beschÃ¤ftigt sei und auf den Behandlungs- und Pflegeplan keinen

Einfluss habe. Dies mÃ¼sse erst recht der Fall sein, wenn die Pflegefachkraft nicht in den Betriebsablauf einer stationÃ¤ren Pflegeeinrichtung eingebunden sei, sondern wie hier im Haushalt der Pflegeperson tÃ¤tig. Es sei Sinn und Zweck des Â§Â 7 SGBÂ IV, den Schutz des Sozialsystems bei abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten aufrechtzuerhalten, was absurd erscheine, wenn die Lage auf dem Arbeitsmarkt eher eine AbhÃ¤ngigkeit des Auftraggebers vom Auftragnehmer als umgekehrt widerspiegle. Das SG gehe auf die Argumente, die hier fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sprÃ¤chen, nicht ausreichend ein.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 10.Â Mai 2019 abzuÃ¤ndern und den Bescheid der Beklagten vom 28.Â Dezember 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.Â September 2016 vollumfÃ¤nglich aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie schlieÃe sich den AusfÃ¼hrungen in den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Urteils an und verweise im Ãbrigen auf die BegrÃ¼ndung der angefochtenen Bescheide. Aus der BerufungsbegrÃ¼ndung ergÃ¤ben sich insgesamt keine neuen Argumente. Zweifel hinsichtlich der Anwendung deutschen Sozialversicherungsrechts ergÃ¤ben sich nicht. Ein Fall der Entsendung liege nicht vor, da entsprechende EntsendeverhÃ¤ltnisse nicht bestÃ¼nden und Entsendebescheinigungen AÂ 1 fÃ¼r die Beigeladenen Ziff. 1, 2 und 5 unstreitig nicht existierten. Die Beigeladenen Ziff.Â 1, 2 und 5 seien unzweifelhaft als abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigte anzusehen. Sie hÃ¤tten reine Arbeitsleistungen im Rahmen einer 24-Stunden-Betreuung als Haushalts- bzw. Pflegehilfen im Haushalt der zu betreuenden Person nach deren WÃ¼nschen und BedÃ¼rfnissen erbracht. Die TÃ¤tigkeit sei damit nach Arbeitsort, Arbeitszeit und Arbeitsinhalt fremdbestimmt gewesen. Sie hÃ¤tten kein unternehmerisches Risiko getragen.

Die Berichterstatterin des Senats hat am 19.12.2019 einen Termin zur ErÃ¶rterung des Sachverhaltes durchgefÃ¼hrt, insoweit wird auf das Protokoll vom 19.12.2019 (Bl.Â 39/43 der Gerichtsakte) Bezug genommen.

Die Beigeladenen haben keine AntrÃ¤ge gestellt.

Mit Beschluss vom 21.01.2020 sind die DAK Gesundheit â Pflegekasse -, die AOK Baden-WÃ¼rttemberg sowie die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit zu dem Verfahren beigeladen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten und der Gerichtsakten beider Instanzen sowie der Akten des SG in dem Verfahren S 3 R 1778/14 Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist nach Â§Â§Â 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft und auch sonst zulÃ¤ssig. BerufungsausschlieÃ□ungsgrÃ¼nde liegen nicht vor (Â§Â 144 SGG). Die Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet.

Gegenstand des Rechtsstreits ist der Bescheid der Beklagten vom 28.12.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.09.2016, mit dem die Beklagte in Bezug auf die TÃ¤tigkeiten der Beigeladenen Ziffer 1, 2 und 5 Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung und nach dem Recht der Arbeitslosenversicherung feststellte und entsprechende BeitrÃ¤ge und Umlagen in HÃ¶he von insgesamt 6.316,55Â â□¬ nachforderte. Dementsprechend ist die Anfechtungsklage die statthafte Klageart, Â§Â 54 Abs.Â 1 SGG. Nicht mehr Gegenstand des Verfahrens sind die mit den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheiden nachgeforderten SÃ¤umniszuschlÃ¤ge in HÃ¶he von 378,00Â â□¬, nachdem das SG die Bescheide insoweit aufgehoben und die Beklagte hiergegen kein Rechtsmittel eingelegt hat.

Das SG hat die Klage hinsichtlich der Nachforderung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen zu Recht abgewiesen, da die angefochtenen Bescheide insoweit rechtmÃ¤Ã□ig sind.

Die angefochtenen Bescheide sind formell rechtmÃ¤Ã□ig, insbesondere hinreichend bestimmt im Sinne des Â§Â 33 Abs.Â 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Den fÃ¼r sozialversicherungsrechtliche Statusentscheidungen notwendigen Angaben einer bestimmbaren Arbeit und der gerade hiermit in Zusammenhang stehenden Entgeltlichkeit (vgl. nÃ¤her Bundessozialgericht , Urteile vom 11.03.2009 â□□ B 12 R 11/07 R -; und vom 04.06.2009 â□□ B 12 R 6/08 R -, juris) ist die Beklagte gerecht geworden. Zudem handelt es sich nicht um die isolierte Feststellung des Vorliegens einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung (sog. unzulÃ¤ssige Elementenfeststellung, vgl. BSG, Urteil vom 11.03.2009 â□□ B 12 R 11/07 R -, juris). Der KlÃ¤ger wurde zwar vor Erlass des streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheides nicht angehÃ¶rt, die AnhÃ¶rung wurde aber durch das Widerspruchsverfahren, in dem sich der KlÃ¤ger zu allen entscheidungserheblichen Tatsachen Ã¤uÃ□ern konnte, im Sinne des Â§Â 41 Abs.Â 1 Nr.Â 3 SGB X nachgeholt.

Die Beklagte hat den Bescheid auch zu Recht an den KlÃ¤ger (als Erben der S.-B.) adressiert. Die gemÃ¤Ã□ Â§Â 22 SGB IV bereits mit Aufnahme der BeschÃ¤ftigung der Beigeladenen Ziff.Â 1, 2 und 5 entstandenen Beitragsforderungen sind nach dem Ableben der S.-B. im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den KlÃ¤ger als deren Alleinerben Ã¼bergegangen und waren ihm gegenÃ¼ber geltend zu machen.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die angefochtenen Bescheide ist Â§Â 28p Abs.Â 1 SatzÂ 1 und SatzÂ 5 SGB IV. Danach prÃ¼fen die TrÃ¤ger der Rentenversicherung bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach dem SGB IV, die im Zusammenhang mit den GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤gen stehen, ordnungsgemÃ¤Ã□ erfÃ¼llen; sie prÃ¼fen insbesondere die Richtigkeit der

Beitragszahlungen und der Meldungen (Â§Â 28a SGB IV) mindestens alle vier Jahre (SatzÂ 1). Die TrÃ¤ger der Rentenversicherung erlassen nach SatzÂ 5 dieser Vorschrift im Rahmen der PrÃ¼fung Verwaltungsakte (verkÃ¶rpert im sog. PrÃ¼fbescheid, BSG, Urteil vom 16.12.2015 â B 12 R 11/14 R -, juris) zur Versicherungspflicht und BeitragshÃ¶he in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung einschlieÃlich der Widerspruchsbescheide gegenÃ¼ber den Arbeitgebern.

Die Beklagte war als RentenversicherungstrÃ¤gerin auch zur Ãberwachung des Umlageverfahrens (sog. U1- und U2-Umlage) nach dem Gesetz Ã¼ber den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen fÃ¼r Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz â AAG -) und zum Erlass eines entsprechenden Umlagebescheids befugt. Denn Â§Â 10 AAG stellt die BeitrÃ¤ge zum Ausgleichsverfahren insoweit den BeitrÃ¤gen zur GKV gleich, die ihrerseits Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (Â§Â 28d S 1 SGB IV) sind, der von der Beklagten im Rahmen einer BetriebsprÃ¼fung (Â§Â 28p Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB IV) geltend zu machen ist (vgl. zum Ganzen BSG, Urteil vom 26.09.2017 â B 1 KR 31/16 R -, Juris). Gleiches gilt seit dem 01.01.2009 in Bezug auf die Insolvenzgeldumlage. Nach Â§Â 359 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB III ist die Umlage zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Einzugsstelle zu zahlen. Nach SatzÂ 2 finden die fÃ¼r den Gesamtsozialversicherungsbeitrag geltenden Vorschriften des SGB IV entsprechende Anwendung und damit wiederum Â§Â 28p Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB IV mit seiner die ZustÃ¤ndigkeit der TrÃ¤ger der gesetzlichen Rentenversicherung begrÃ¼ndenden Wirkung.

Vorliegend greift auch die Ausnahmeregelung des Â§Â 28p Abs.Â 10 SGB IV, wonach Arbeitgeber wegen der BeschÃ¤ftigten in privaten Haushalten nicht geprÃ¼ft werden, nicht. GemÃ¤Ã Â§Â 8a SatzÂ 2 SGB IV liegt eine (geringfÃ¼gige) BeschÃ¤ftigung im Privathaushalt vor, wenn diese durch einen privaten Haushalt begrÃ¼ndet ist und die TÃ¤tigkeit sonst gewÃ¶hnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird. Der Gesetzgeber versteht hierunter haushaltsnahe Dienstleistungen. Dazu gehÃ¶ren beispielsweise das Zubereiten von Mahlzeiten im Haushalt, das Reinigen der Wohnung, die Gartenpflege und die Pflege und Betreuung von Kindern, Kranken, alten Menschen und pflegedÃ¼rftigen Personen (BT-Drs. 15/91, Seite 19). Weitere Voraussetzung ist, dass die BeschÃ¤ftigung ausschlieÃlich im bzw. fÃ¼r den privaten Haushalt ausgeÃ¼bt wird (vgl. BT-Drs. 15/26, Seite 24). Â§Â 28p Abs.Â 10 SGB IV ist auch bezÃ¼glich der Basisdatei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) zu beachten. Arbeitgeber mit ausschlieÃlich BeschÃ¤ftigten in ihren privaten Haushalten sind insoweit grundsÃ¤tzlich nicht in die Basisdatei aufzunehmen und auch nicht in der Planungsdatei der DRV enthalten. Â§Â 28p Abs.Â 10 SGB IV erstreckt sich allerdings ausschlieÃlich auf die regulÃ¤re, turnusmÃ¤Ãige BetriebsprÃ¼fung. ArbeitgeberprÃ¼fungen in privaten Haushalten sind als Ausnahme in FÃ¤llen des Verdachts der illegalen BeschÃ¤ftigung bzw. der Schwarzarbeit nicht ausgeschlossen. Seinem Wortlaut nach enthÃ¤lt die Vorschrift zwar insoweit keine ausdrÃ¼ckliche (Ausnahme-)Regelung, jedoch sollte mit Blick auf das Motiv des Gesetzgebers, BetriebsprÃ¼fungen in Privathaushalten allein aus verwaltungsÃ¶konomischen GrÃ¼nden nicht durchzufÃ¼hren (BT-Drs. 15/26, Seite 25), die BekÃ¤mpfung illegaler BeschÃ¤ftigungen nicht ausgeschlossen sein. Nach

Â§Â 6 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SchwarzArbG sind die BehÃ¶rden der Zollverwaltung und die sie unterstÃ¼tzenden Stellen verpflichtet, einander die fÃ¼r ihre PrÃ¼fungen erforderlichen Informationen zu Ã¼bermitteln. Die unterstÃ¼tzenden Stellen haben nach den Â§Â§Â 3 und 4 SchwarzArbG die gleichen Befugnisse wie die BehÃ¶rden der Zollverwaltung. Auch mit EinfÃ¼hrung des SchwarzArbG wollte der Gesetzgeber keinen Ausschluss der BekÃ¤mpfung der Schwarzarbeit und illegalen BeschÃ¤ftigung in privaten Haushalten, was insbesondere daran deutlich wird, dass fÃ¼r die BekÃ¤mpfung der Schwarzarbeit bei geringfÃ¼gig BeschÃ¤ftigten in privaten Haushalten (Â§Â 8a SGB IV) die BehÃ¶rden der Zollverwaltung zustÃ¤ndig sind. Der Gesetzesentwurf sah hier ursprÃ¼nglich die ZustÃ¤ndigkeit der nach Landesrecht fÃ¼r die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach der Handwerksordnung und nach der Gewerbeordnung zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden vor (BT-Drs. 15/2573, SeiteÂ 22). Am Ende des Gesetzgebungsverfahrens wurde diese ZustÃ¤ndigkeitsverlagerung komplett gestrichen. Ãber Â§Â 2 Abs.Â 2 SchwarzArbG haben damit die TrÃ¤ger der Rentenversicherung die Pflicht, im Rahmen der ArbeitgeberprÃ¼fungen zur BekÃ¤mpfung der Schwarzarbeit die BehÃ¶rden der Zollverwaltung zu unterstÃ¼tzen und â nur â in diesem Rahmen auch Privathaushalte zu prÃ¼fen (so auch Scheer in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 3. Aufl., Stand 25.01.2021, Â§Â 28p SGB IV Rdnr.Â 443 ff., m.w.N.; StÃ¤bler in Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Stand: 107. EL Juli 2020, Â§Â 28p SGB IV Rdnr.Â 31; Wehrhahn in Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, Stand: 111. EL September 2020, Â§Â 28p SGB IV Rdnr.Â 60; RoÃbach in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 6.Â Aufl. 2019, Â§Â 28p Rdnr.Â 32, 32a).

Die Beklagte durfte ihrer Beurteilung auch das Ergebnis der vom Hauptzollamt durchgefÃ¼hrten PrÃ¼fungen zu Grunde legen und auf dieser Grundlage die PrÃ¼fung nach Â§Â 28p SGB IV durchfÃ¼hren und durch Verwaltungsakt abschlieÃen. Die PrÃ¼fungen des Hauptzollamts beruhten auf Â§Â 2 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SchwarzArbG, wonach die BehÃ¶rden der Zollverwaltung unter anderem prÃ¼fen (Nr. 1), ob die sich aus den Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Pflichten nach Â§Â 28a SGB IV erfÃ¼llt werden sowie (Nr. 4a) AuslÃ¤nder nicht entgegen Â§Â 284 Abs.Â 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder Â§Â 4 Abs.Â 3 SatzÂ 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes und nicht zu ungÃ¼nstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen beschÃ¤ftigt werden oder wurden (Â§Â 2 SchwarzArbG in der Fassung vom 20.07.2011). Nach Â§Â 2 Abs.Â 2 SatzÂ 1 Nr. 4 der Regelung werden die BehÃ¶rden der Zollverwaltung bei den PrÃ¼fungen nach Abs.Â 1 von den TrÃ¤gern der Rentenversicherung unterstÃ¼tzt. Nach SatzÂ 3 der Bestimmung kÃ¶nnen die PrÃ¼fungen mit anderen PrÃ¼fungen der TrÃ¤ger der Rentenversicherung (âder in diesem Absatz genannten Stellenâ) verbunden werden. Im Ergebnis ist die Beklagte somit als fÃ¼r die PrÃ¼fung bei den Arbeitgebern zustÃ¤ndige Einrichtung befugt, die von der Hauptzollverwaltung nach Â§Â 2 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SchwarzArbG durchgefÃ¼hrten PrÃ¼fungen mit der eigenen PrÃ¼fung nach Â§Â 28p Abs.Â 1 SatzÂ 1 und SatzÂ 5 SGB IV zu verbinden, was die Ãbernahme der Ermittlungsergebnisse der PrÃ¼fung nach Â§Â 2 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SchwarzArbG beinhaltet (vgl. Senatsurteil v. 22.10.2019 â L 9 BA 2651/18 -, n.v.).

Die Beigeladenen Ziff.Â 1, 2 und 5 waren bei S.-B. sozialversicherungspflichtig beschÃ¤ftigt.

Ob eine BeschÃ¤ftigung der polnischen StaatsangehÃ¶rigen (Beigeladene Ziffer 1, 2 und 5) vorlag, richtet sich ausschlieÃlich nach deutschem Recht. GemÃ¤Ã Â§Â 3 Nr.Â 1 SGB IV gelten die Vorschriften Ã¼ber die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung, soweit sie eine BeschÃ¤ftigung oder eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit voraussetzen, fÃ¼r alle Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs beschÃ¤ftigt oder selbststÃ¤ndig tÃ¤tig sind. Sie gelten gemÃ¤Ã Â§ 5 Abs.Â 1, 2 SGB IV nicht fÃ¼r Personen, die im Rahmen eines auÃerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs bestehenden BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses oder einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit in diesen Geltungsbereich entsandt werden, wenn die Entsendung infolge der Eigenart der BeschÃ¤ftigung (oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit) oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist. DarÃ¼ber hinaus bleiben gemÃ¤Ã Â§Â 6 SGB IV Regelungen des Ã¼ber- und zwischenstaatlichen Rechts unberÃ¼hrt. Nichts anderes folgt bis zum 30.04.2010 aus Art.Â 13 Abs.Â 2 lit.Â a, b der VO (EWG) 1408/71 und ab dem 01.05.2010 aus Art.Â 11 Abs.Â 1, 3 lit. a der VO (EG) 883/04. Nach Art.Â 11 Abs.Â 3 Buchst. a) der Verordnung (EG) Nr. 883/04 unterliegt eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndige ErwerbstÃ¤tigkeit ausÃ¼bt, den Vorschriften dieses Mitgliedsstaates. Eine der in Art.Â 14 bis 17 der VO (EWG) 1408/71 bzw. Art.Â 12 bis 16 der VO (EG) 883/04 geregelten Ausnahmen ist nicht ersichtlich oder vorgetragen. Die Beigeladenen haben insbesondere keine den in Art.Â 11, 11a VO (EWG) Nr.Â 574/72 bzw. Art.Â 19 Abs.Â 2 VO (EG) 987/09 geregelten Erfordernissen entsprechende Entsendebescheinigungen EÂ 101 bzw. AÂ 1 vorgelegt. Es bestehen auch keinerlei Anhaltspunkte fÃ¼r das Vorliegen einer Entsendung. Ebenso sind die zwischen S.-B. und den Beigeladenen Ziff.Â 1, 2 und 5 mangels anderweitiger Rechtswahl getroffenen Vereinbarungen nach deutschem Recht zu beurteilen (Art.Â 8 Abs.Â 2 VO (EG) Nr. 593/2008).

Nach Â§Â 2 Abs.Â 2 Nr. 1 SGB IV sind in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung nach MaÃgabe der besonderen Vorschriften fÃ¼r die einzelnen Versicherungszweige unter anderem Personen versicherungspflichtig, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt sind. Entsprechende Regelungen (Versicherungspflicht von Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt sind) finden sich fÃ¼r die Arbeitslosenversicherung in Â§Â 25 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB III, fÃ¼r die gesetzliche Rentenversicherung in Â§Â 1 SatzÂ 1 Nr. 1 SGB VI, fÃ¼r die Krankenversicherung in Â§Â 5 Abs.Â 1 Nr. 1 SGB V sowie in Â§Â 20 Abs.Â 1 SatzÂ 2 Nr. 1 SGB XI als akzessorische Regelung zur gesetzlichen Krankenversicherung (vgl. Â§Â 20 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB XI). Dabei liegt der Beitragsbemessung fÃ¼r den vom Arbeitgeber zu zahlenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag gemÃ¤Ã den Â§Â§Â 28d, 28e SGB IV das Arbeitsentgelt zu Grunde (Â§Â 342 SGB III, Â§Â 226 Abs.Â 1 SatzÂ 1 Nr. 1 SGB V , auf die Regelung im SGB V verweisend Â§Â 57 Abs.Â 1 SGB XI, Â§Â 162 Nr. 1 SGB VI). Dies gilt auch in Bezug auf die Umlagen (Â§Â 7 Abs.Â 2 SatzÂ 1 AAG bzw. Â§Â 358 Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGB III). Arbeitsentgelt sind gemÃ¤Ã Â§Â 14 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB IV alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer BeschÃ¤ftigung, gleichgÃ¼ltig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie

unmittelbar aus der BeschÃ¤ftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

Â§Â 7 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB IV definiert den Begriff der BeschÃ¤ftigung als nichtselbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis. Nach SatzÂ 2 der Regelung sind Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine BeschÃ¤ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann eingeschrÃ¤nkt und zur â funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ verfeinert sein. DemgegenÃ¼ber ist eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt oder selbststÃ¤ndig tÃ¤tig ist, richtet sich, ausgehend von den genannten UmstÃ¤nden, nach dem Gesamtbild der TÃ¤tigkeit und hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen (zum Ganzen u.a. BSG, Urteile vom 29.08.2012 â B 12 KR 25/10 R -, vom 30.04.2013 â B 12 KR 19/11 R -, vom 30.10.2013 â B 12 KR 17/11 R â und vom 30.03.2015 â B 12 KR 17/13 R -, juris, Rdnr.Â 15 â jeweils juris und m.w.N.; zur VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der anhand dieser Kriterien hÃ¤ufig schwierigen Abgrenzung zwischen abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung und selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Nichtannahmebeschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 20.05.1996 â 1 BvR 21/96 -, juris). MaÃgebend ist das Gesamtbild der Arbeitsleistung (zum Ganzen u.a. BSG, Urteile vom 24.01.2007 â B 12 KR 31/06 R -, vom 29.08.2012 â B 12 KR 25/10 R ââÂ und vom 30.10.2013 â B 12 KR 17/11 R -, jeweils juris und m.w.N.).

Das Gesamtbild bestimmt sich nach den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen. TatsÃ¤chliche VerhÃ¤ltnisse in diesem Sinne sind die rechtlich relevanten UmstÃ¤nde, die im Einzelfall eine wertende Zuordnung zum Typus der abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung erlauben. Ob eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung vorliegt, ergibt sich aus dem VertragsverhÃ¤ltnis der Beteiligten, so wie es im Rahmen des rechtlich ZulÃ¤ssigen tatsÃ¤chlich vollzogen worden ist. Ausgangspunkt ist daher zunÃ¤chst das VertragsverhÃ¤ltnis der Beteiligten, so wie es sich aus den von ihnen getroffenen Vereinbarungen ergibt oder sich aus ihrer gelebten Beziehung erschlieÃen lÃ¤sst. Eine im Widerspruch zu ursprÃ¼nglich getroffenen Vereinbarungen stehende tatsÃ¤chliche Beziehung und die sich hieraus ergebende Schlussfolgerung auf die tatsÃ¤chlich gewollte Natur der Rechtsbeziehung geht der nur formellen Vereinbarung vor, soweit eine â formlose â Abbedingung rechtlich mÃ¶glich ist. Umgekehrt gilt, dass die NichtausÃ¼bung eines Rechts unbeachtlich ist, solange diese Rechtsposition nicht wirksam abbedungen ist. Zu den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen in diesem Sinne gehÃ¶rt daher unabhÃ¤ngig von

ihrer AusÃ¼bung auch die einem Beteiligten zustehende Rechtsmacht (BSG, Urteil vom 08.12.1994 â 11 RAr 49/94 -, juris). In diesem Sinne gilt, dass die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse den Ausschlag geben, wenn sie von den Vereinbarungen abweichen (BSG, Urteile vom 01.12.1977 â 12/3/12 RK 39/74 -, vom 04.06.1998 â B 12 KR 5/97 R â und vom 10.08.2000 â B 12 KR 21/98 R -, juris). MaÃgeblich ist die Rechtsbeziehung so, wie sie praktiziert wird, und die praktizierte Beziehung so, wie sie rechtlich zulÃ¤ssig ist (vgl. hierzu insgesamt BSG, Urteile vom 24.01.2007 â B 12 KR 31/06 R â und vom 29.08.2012 â B 12 KR 25/10 R -, juris).

FÃ¼r die Statusabgrenzung ist sowohl nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) als auch des BSG nicht entscheidend, ob der Betreffende auch fÃ¼r andere Auftraggeber tÃ¤tig ist bzw. war (BAG, Urteil vom 09.10.2002 â 5 AZR 405/01 -, juris). Erforderlich ist selbst im Rahmen eines DauerrechtsverhÃ¤ltnisses stets eine Bewertung der einzelnen ArbeitseinsÃ¤tze am MaÃstab der von der Rechtsprechung fÃ¼r die Abgrenzung zwischen selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit und abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung entwickelten GrundsÃ¤tze (BSG, Urteile vom 18.11.2015 â B 12 KR 16/13 R â und vom 28.05.2008 â B 12 KR 13/07 R -, juris). Abzustellen ist daher nur auf die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen fÃ¼r S.-B.

Unter AbwÃ¤gung aller rechtlichen und tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nde gelangt der Senat in Ãbereinstimmung mit der Beklagten und dem SG zu dem Ergebnis, dass die Beigeladenen Ziff.Â 1, 2 und 5 in den jeweils streitigen ZeitrÃ¤umen bei S.-B. beschÃ¤ftigt waren.

Zwar ergibt sich aus den Angaben des KlÃ¤gers und des B. in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG in dem Verfahren S 3 R 1778/14, den dementsprechenden Angaben des KlÃ¤gers im Berufungsverfahren und den vorliegenden vertraglichen Vereinbarungen, dass zwischen den Beigeladenen Ziff.Â 1, 2 und 5 und dem KlÃ¤ger jeweils eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit gewollt war; die Beigeladenen Ziffer 1, 2 und 5 sollten im Rahmen ihres angemeldeten Gewerbes fÃ¼r S.-B. tÃ¤tig werden. In den zwischen dem KlÃ¤ger als Betreuer der S.-B. und den Haushaltshilfen geschlossenen Betreuungs- und PflegevertrÃ¤gen oder (spÃ¤ter) DienstleistungsvertrÃ¤gen wird mehrfach explizit auf eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit abgestellt. Insbesondere in der spÃ¤teren Vetragsausgestaltung wird an mehreren Stellen ausdrÃ¼cklich betont, dass die TÃ¤tigkeit auf selbststÃ¤ndiger Basis ausgeÃ¼bt werde und die Beigeladenen âkeine Angestelltenâ der zu betreuenden Person seien.

Indessen liegen hier tatsÃ¤chliche UmstÃ¤nde vor, die dieser Wertung und dem Willen der Parteien des jeweiligen Vertrages (zwischen dem KlÃ¤ger als BevollmÃ¤chtigter der S.-B. und der jeweiligen Beigeladenen) widersprechen und zu einer anderen Beurteilung fÃ¼hren. MaÃgeblich ist aber, wie ausgefÃ¼hrt, die tatsÃ¤chliche Ausgestaltung der TÃ¤tigkeit, nicht (allein) der Wille der Vertragsparteien.

Ausgangspunkt fÃ¼r die vorliegende rechtliche Bewertung sind die im Folgenden

dargestellten UmstÃ¤nde, die fÃ¼r den Senat aufgrund des Gesamtinhalts des Verfahrens, insbesondere aufgrund der Angaben des KlÃ¤gers, des B. sowie der aktenkundigen Angaben der Beigeladenen Ziff.Â 1, 2 und 5 feststehen. Die Ausgestaltung der TÃ¤tigkeit war bei den Beigeladenen Ziff.Â 1, 2 und 5 identisch, so dass eine einheitliche Betrachtung, wie sie auch die Beklagte vorgenommen hat, gerechtfertigt ist.

Die Beigeladenen Ziff.Â 1, 2 und 5 schlossen nach der Vermittlung durch B. mit dem KlÃ¤ger als Betreuer der S.-B. einen â durch B. vorgeschlagenen â Vertrag. Sie waren als Pflegekraft/Haushaltshilfe im Haushalt der S.-B. grundsÃ¤tzlich rund um die Uhr tÃ¤tig, da S.-B. aufgrund einer Demenz nicht mehr alleine bleiben und sich selbst und den Haushalt nicht mehr versorgen konnte. WÃ¤hrend des Einsatzes wohnten sie in einem von S.-B. gestellten Zimmer in deren Wohnung. Sie waren vertraglich verpflichtet, Aufgaben im Rahmen der Grundpflege (KÃ¶rperpflege, Waschen, Duschen, Baden, KÃ¤mmen, Anziehen, Toilettengang) und der Haushaltspflege (Saubermachen, BÃ¼geln, Kochen, Abwaschen) wahrzunehmen, ferner einzukaufen, SpaziergÃ¤nge zu unternehmen und Alltagsbegleitung fÃ¼r S.-B. zu leisten. Medizinische Pflege, z.B. die Gabe von Medikamenten, erfolgte durch die Beigeladenen Ziff.Â 1, 2 und 5 nicht. Sie wurde durch den spÃ¤teren Dienstvertrag explizit ausgeschlossen, war aber auch zuvor nicht geleistet worden; hierfÃ¼r war ein ambulanter Pflegedienst gesondert beauftragt worden. Diese vertraglichen Vorgaben wurden nach den Angaben des KlÃ¤gers so auch erfÃ¼llt. Die Haushaltshilfen haben den Haushalt nicht nach Vorgaben, sondern nach ihren eigenen Vorstellungen gefÃ¼hrt. Einzelne Aufgaben wurden nicht zugewiesen; die Haushaltshilfen haben vielmehr von sich aus gekocht, geputzt und alles erledigt, was im Haushalt oder im Rahmen der KÃ¶rperpflege der S.-B. zu erledigen war. Die Beigeladene Ziff.Â 2 hat auch genÃ¤ht und Kleidung ausgebessert. Die jeweilige Haushaltshilfe hat â ggf. zusammen mit S.-B. â entschieden, was eingekauft wird. FÃ¼r EinkÃ¤ufe wurde den Haushaltshilfen Haushaltsgeld zur VerfÃ¼gung gestellt; der KlÃ¤ger kontrollierte die Einkaufszettel, hatte aber nach seinen Angaben keinen Grund fÃ¼r Beanstandungen und stellte, wenn nÃ¶tig, weiteres Haushaltsgeld zur VerfÃ¼gung.

Die Beigeladenen erhielten eine pauschale monatliche EntschÃ¤digung in HÃ¶he von 1.250,00Â â¬ nach entsprechender Rechnungstellung. Je nach Wunsch erfolgte die Auszahlung auf deren Konto oder bar; auÃerdem wurde an B. fÃ¼r dessen Vermittlung eine monatliche VergÃ¼tung in HÃ¶he von 295,00Â â¬ gezahlt. Die Zahlungen erfolgten durch den KlÃ¤ger vom Konto der S.-B.

Die Beigeladenen 1, 2 und 5 haben keine eigenen Betriebsmittel eingesetzt; die zur Pflege und HaushaltsfÃ¼hrung notwendigen Mittel wurden ihnen zur VerfÃ¼gung gestellt, das Geld fÃ¼r EinkÃ¤ufe gesondert zu ihrem Lohn als Haushaltsgeld ausgehÃ¤ndigt.

Sie haben im Krankheitsfall keine Entgeltfortzahlung erhalten, bezahlter Urlaub wurde nicht gewÃ¤hrt. Bei kurzen Ausfallzeiten, die durch den KlÃ¤ger Ã¼berbrÃ¼ckt wurden, wurde dennoch der Lohn fÃ¼r den vollen Monat gezahlt. Urlaub haben die Beigeladenen Ziff.Â 1, 2 und 5 aufgrund der befristeten

BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse nicht genommen. Aufgrund der Erkrankung der S.-B. konnte sie nicht alleine bleiben, so dass Abwesenheitszeiten der Haushaltshilfen mit dem KlÃ¤ger abgestimmt werden mussten, der in dieser Zeit die Betreuung Ã¼bernahm. In der Regel hatten die Haushaltshilfen zweimal in der Woche drei Stunden frei. Die Beigeladene Ziff.Â 2 hat zusÃ¤tzlich einmal im Monat einen Gottesdienst besucht.

Vor dem Hintergrund der getroffenen Feststellungen ist der Senat unter BerÃ¼cksichtigung der vorliegenden UmstÃ¤nde des Einzelfalls zu der Ãberzeugung gelangt, dass die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen Ziff.Â 1, 2 und 5 im streitbefangenen Zeitraum im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses erfolgt ist.

Allein die TÃ¤tigkeit ârund-um-die-Uhrâ zwingt â auch mit Blick auf arbeitsrechtliche Gesichtspunkte â nicht zur Annahme einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit (BSG, Urteil vom 28.09.2011 â B 12 R 17/09 R -, juris, Rdnr.Â 17 m.w.N.). Nicht als maÃgeblichen Ausdruck der Eingliederung in eine fremdbestimmte Betriebsorganisation wertet es der Senat daher, dass die Haushaltshilfen wÃ¤hrend ihres Einsatzes in einem von S.-B. gestellten Zimmer wohnten. Dies ergibt sich vielmehr aus der Eigenart einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung, spricht aber auch nicht fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit. Ein maÃgebliches Indiz fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung der Beigeladenen bei S.-B. ist aber deren Weisungsgebundenheit in dieser TÃ¤tigkeit in zentralen Punkten. Dass die Beigeladenen Ziff.Â 1, 2 und 5 AuftrÃ¤ge und angetragene âBetreuungsblÃ¶ckeâ hÃ¤tten ablehnen kÃ¶nnen, steht einer Weisungsgebundenheit nicht entgegen. FÃ¼r die Frage der Versicherungspflicht ist jeweils auf die VerhÃ¤ltnisse abzustellen, die nach Annahme eines einzelnen Angebots wÃ¤hrend dessen DurchfÃ¼hrung bestehen (vgl. BSG, Urteil vom 24.03.2016 â B 12 KR 20/14 -, juris, Rdnr.Â 17). Nach den obigen Feststellungen hatten die Beigeladenen nach Ãbernahme eines Betreuungsblocks immer fÃ¼r S.-B. zur VerfÃ¼gung zu stehen. WÃ¤hrend eines Ã¼bernommenen Einsatzes hatten S.-B. bzw. der KlÃ¤ger jede MÃ¶glichkeit, Ã¼ber die Arbeitskraft der Beigeladenen zu verfÃ¼gen. Die Haushaltshilfen hatten generell rund um die Uhr fÃ¼r S.-B. erreichbar zu sein. Ein weiter Entscheidungsbereich verblieb ihnen nicht. Sie konnten nur nach Absprache mit S.-B. das Haus verlassen; konkrete Vereinbarungen zur Freizeit wurden nicht getroffen. GrundsÃ¤tzlich mussten sie daher S.-B. rund um die Uhr zur VerfÃ¼gung stehen.

Die Haushaltshilfen hatten einen groÃen Freiraum hinsichtlich der zeitlichen Einteilung der Hausarbeit und auch der Grundpflege. Eine solche im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit ist zwar ein Indiz fÃ¼r SelbststÃ¤ndigkeit. Dies ist jedoch nur der Fall, wenn diese Freiheit tatsÃ¤chlich Ausdruck eines fehlenden Weisungsrechts und nicht nur Folge der Ãbertragung grÃ¶Ãerer Eigenverantwortung bei der Aufgabenerledigung auf den einzelnen Arbeitnehmer bei ansonsten fortbestehender funktionsgerecht dienender Teilhabe am Arbeitsprozess ist. Dabei kommt auch einer groÃen Gestaltungsfreiheit bzgl. der Arbeitszeit nur dann erhebliches Gewicht zu, wenn sich deren Grenzen nicht einseitig an den durch die BedÃ¼rfnisse des Auftraggebers bzw. Arbeitgebers

vorgegebenen Rahmen orientieren (BSG, Urteil vom 18.11.2015 â□□ B 12 KR 16/13 R -, juris). So liegt es hier; der KlÃ¤ger hat Ã¼berzeugend und glaubhaft dargelegt, dass die Haushaltshilfen grundsÃ¤tzlich freie Hand in der Art und Weise und der zeitlichen Gestaltung ihrer TÃ¤tigkeit hatten. Letztlich mussten sie sich aber an den BedÃ¼rfnissen der S.-B. und dem damit vorgegebenen Rahmen orientieren. Der genaue Inhalt der jeweils konkret zu erbringenden Leistung bestimmte sich nach dem Hilfebedarf der S.-B und dem Bedarf an HaushaltsfÃ¼hrung. Vertraglich waren die Aufgaben lediglich grob umrissen, ergaben sich aber aus dem konkreten Hilfe- und Pflegebedarf und dem von S.-B. vorgegebenen Tagesablauf. Bestimmte Aufgaben, wie beispielsweise die Zubereitung der Mahlzeiten oder die KÃ¶rperpflege, mussten innerhalb eines gewissen zeitlichen Rahmens erledigt sein. Andere Aufgaben im Haushalt mussten zumindest in regelmÃ¤Ã□igen AbstÃ¤nden erledigt werden. Der Freiheit der Beigeladenen waren somit enge Grenzen gesetzt; der Rahmen, wann die Arbeit fertig zu sein hatte, wurde zumindest grob einseitig vom KlÃ¤ger bzw. S.-B. vorgegeben. In diesem relativ engen Rahmen wurde den Beigeladenen Eigenverantwortung bezÃ¼glich des Zeitpunkts der Aufgabenerledigung Ã¼bertragen; ein Ausdruck eines fehlenden Weisungsrechts liegt darin nicht. Dass der KlÃ¤ger bzw. S.-B. in der Regel keine Einzelanweisungen hinsichtlich der ArbeitsausfÃ¼hrung gaben, liegt in der Natur der Sache begrÃ¼ndet und spielt fÃ¼r die AbwÃ¤gung, ob eine selbststÃ¤ndige oder abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung vorliegt, keine wesentliche Rolle; hinsichtlich der durch die Beigeladenen auszufÃ¼hrenden TÃ¤tigkeiten bedurfte es in der Regel keiner Einzelanweisungen, da sie sich aus den Notwendigkeiten der KÃ¶rperpflege und HaushaltsfÃ¼hrung ergaben.

Die Haushaltshilfen waren auch hinsichtlich des Arbeitsortes gebunden und in die AblÃ¤ufe bei S.-B. eingegliedert. Soweit in dem spÃ¤teren â□□Dienstvertragâ□□ vereinbart wurde, dass die Beigeladenen Ziff.Â 1, 2 und 5 an keinen Dienstort gebunden seien, entspricht dies in keiner Weise der RealitÃ¤t, da ein anderer Dienstort als die Wohnung der S.-B. ausgeschlossen war. Die Vereinbarung dient ersichtlich allein dem Zweck, eine Gestaltungsfreiheit im Sinne einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit darzustellen, die so nicht den gelebten Tatsachen entsprach.

FÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung spricht vorliegend die fehlende Verpflichtung, im Falle eigener Verhinderung eine Ersatzkraft zu stellen. Die Kompensation des Ausfalls lag letztlich bei S.-B. bzw. dem KlÃ¤ger oder â□□ im Falle eines lÃ¤ngerfristigen Ausfalls â□□ aufgrund des Rahmenvermittlungsvertrags an B. Soweit in dem Dienstleistungsvertrag vereinbart wurde, dass die Leistungserbringung â□□ theoretisch â□□ auch an Dritte vergeben werden kÃ¶nne, was mangels Pflicht zur persÃ¶nlichen Leistungserbringung gegen eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung sprÃ¤che, kommt dem im Rahmen der AbwÃ¤gung keine wesentliche Bedeutung zu. Da diese Berechtigung vorliegend nicht zum Tragen kam, ist sie auch kein Indiz fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit (Segebrecht in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 3. Aufl., Stand 22.10.2020, Â§Â 7 Abs.Â 1 SGB IV, Rdnr.Â 94 m.w.N.).

Als maÃ□gebliches Argument fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung spricht fÃ¼r

den Senat das fehlenden Unternehmerrisiko. Die Haushaltshilfen trugen im Rahmen ihrer TÃ¤tigkeit bei S.-B. kein nennenswertes, das Gesamtbild der Arbeitsleistung prÃ¤gendes Unternehmerrisiko, was im Rahmen der WÃ¼rdigung des Gesamtbildes zu beachten wÃ¤re (BSG, Beschluss vom 16.08.2010 â□□ B 12 KR 100/09 B -, juris, Rdnr.Â 10). MaÃ□gebendes Kriterium fÃ¼r ein solches Risiko ist nach den vom BSG entwickelten GrundsÃ¤tzen (vgl. etwa BSG, Urteile vom 04.06.1998 â□□ B 12 KR 5/97 R -; vom 25.01.2001 â□□ B 12 KR 17/00 R -, vom 28.05.2008 â□□ B 12 KR 13/07 R -, vom 28.09.2011 â□□ B 12 R 17/09 R -, jeweils in juris), ob eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlustes eingesetzt wird, der Erfolg des Einsatzes der sÃ¤chlichen oder persÃ¶nlichen Mittel also ungewiss ist. Allerdings ist ein unternehmerisches Risiko nur dann Hinweis auf eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, wenn diesem Risiko auch grÃ¶Ã□ere Freiheiten in der Gestaltung und der Bestimmung des Umfangs beim Einsatz der eigenen Arbeitskraft (vgl. schon BSG, Urteile vom 13.07.1978 â□□ 12 RK 14/78 -; vom 28.05.2008 â□□ B 12 KR 13/07 R â□□ und vom 28.09.2011 â□□ B 12 R 17/09 R -, juris) oder grÃ¶Ã□ere Verdienstchancen gegenÃ¼berstehen (BSG, Urteile vom 25.01.2001 â□□ B 12 KR 17/00 R â□□ und vom 31.03.2015 â□□ B 12 KR 17/13 R -, juris). Aus dem (allgemeinen) Risiko, auÃ□erhalb der Erledigung einzelner AuftrÃ¤ge zeitweise die eigene Arbeitskraft gegebenenfalls nicht verwerten zu kÃ¶nnen, folgt hingegen kein Unternehmerrisiko bezÃ¼glich der einzelnen tatsÃ¤chlich erbrachten EinsÃ¤tze (BSG, Urteil vom 28.09.2011 â□□ B 12 R 17/09 R -, juris). Es muss fÃ¼r die Annahme eines echten Unternehmerrisikos deshalb ein Wagnis bestehen, das Ã¼ber dasjenige hinausgeht, kein Entgelt zu erzielen. Zum echten Unternehmerrisiko wird dieses Risiko deshalb regelmÃ¤Ã□ig erst, wenn bei Arbeitsmangel nicht nur kein Einkommen oder Entgelt aus Arbeit erzielt wird, sondern zusÃ¤tzlich auch Kosten fÃ¼r betriebliche Investitionen und/oder Arbeitnehmer anfallen oder frÃ¼her getÃ¤tigte Investitionen brachliegen. Dies war hier â□□ wie ausgefÃ¼hrt â□□ nicht der Fall. Die Beigeladenen setzten keine eigenen Betriebsmittel ein und trugen daher kein diesbezÃ¼gliches Verlustrisiko. Auch wenn man berÃ¼cksichtigt, dass die TÃ¤tigkeit keine aufwÃ¤ndigen Betriebsmittel erfordert, sondern durch den Einsatz von Arbeitskraft geprÃ¤gt ist, ergibt sich nichts Anderes. Denn auch ihre Arbeitskraft setzten die Beigeladenen nicht mit der Gefahr des Verlustes ein. So erhielten sie, wie oben festgestellt, eine rein arbeitszeitbezogene, feste monatliche VergÃ¼tung in HÃ¶he von 1.250,00Â â□¬, die sie auch nicht selbst verhandelt haben, da dieser Betrag dem von B. vorgeschlagenen entsprach. Da grundsÃ¤tzlich eine 24-Stunden-Bereitschaft bestand, trugen sie kein Risiko, lÃ¤nger zu brauchen als kalkuliert oder bei Nichtfertigstellung der vereinbarten Leistungen nicht bezahlt zu werden. Sie hatten andererseits auch keine MÃ¶glichkeit, den Gewinn zu steigern, indem sie die Aufgaben schneller erledigten. DarÃ¼ber hinaus wurden die Rechnungen â□□ vergleichbar einem Arbeitnehmerlohn â□□ monatlich gestellt. Ein echtes Unternehmerrisiko hÃ¤tte vorliegend bestanden, wenn bei Arbeitsmangel oder Arbeitsausfall nicht nur kein Einkommen oder Entgelt aus Arbeit erzielt worden wÃ¤re, sondern zusÃ¤tzlich auch Kosten fÃ¼r betriebliche Investitionen und/oder Arbeitnehmer anfallen oder frÃ¼her getÃ¤tigte Investitionen brachliegen. Das Risiko einer â□□Kundeninsolvenzâ□□ unterscheidet sich vorliegend nicht von dem allgemeinen Risiko eines Arbeitnehmers (anders bei Weitergabe des Kundeninsolvenzrisikos durch den Auftraggeber im â□□DreiecksverhÃ¤ltnisâ□□ vgl.

BSG, Urteil vom 28.09.2011 â□□ B 12 R 17/09 R -, juris, Rdnr.Â 26). Zwar hÃ¤tten die Beigeladenen alleine das Risiko des Ausfalls ihrer Arbeitskraft getragen ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, auf bezahlten Urlaub oder auf Leistungen aus der Sozialversicherung. Bei diesen Tatsachen handelt es sich jedoch nicht um UmstÃ¤nde, die den Inhalt des ArbeitsverhÃ¤ltnisses und der TÃ¤tigkeit prÃ¤gen, sondern um solche, die sich als Rechtsfolge ergeben, wenn keine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt werden soll (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 25.01.2001 â□□ B 12 KR 17/00 R â□□ Juris Rdnr.Â 24; Bundesarbeitsgericht [BAG], Urteil vom 19.11.1997 â□□ 5 AZR 21/97 -, juris; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16.01.2007 â□□ L 11 (16) KR 16/04 -, juris). Zudem handelt es sich bei dem danach im Vordergrund stehenden Risiko, nicht arbeiten zu kÃ¶nnen, um ein Risiko, das auch jeden Arbeitnehmer trifft, der nur ZeitvertrÃ¤ge bekommt oder auf Abruf arbeitet und nach Stunden bezahlt wird oder unstÃ¤ndig BeschÃ¤ftigter ist. Ein wesentliches unternehmerisches Risiko, das gerade einen SelbststÃ¤ndigen trifft, liegt darin nicht. Dass die Haushaltshilfen die Kosten fÃ¼r die An-/Abreise aus P selbst gezahlt haben, ist kein Indiz fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit und entspricht vielmehr den Kosten von Arbeitnehmern, die ebenfalls die Anfahrt zum Arbeitsplatz selbst zahlen.

Die Abrechnung durch Rechnungsstellung kann, wie auch das Fehlen arbeitnehmertypsicher AnsprÃ¼che auf Urlaub und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sprechen (vgl. BSG, Urteil vom 12.02.2004 â□□ B 12 KR 26/02 R -, juris, Rdnr.Â 25 f.), ist aber auch eine konsequente Vertragsgestaltung, wenn eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit â□□ wie hier â□□ gewollt ist. Auch aus der HÃ¶he des vereinbarten Entgelts lÃ¤sst sich nicht der Schluss einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit ziehen. Liegt das vereinbarte Honorar deutlich Ã¼ber dem Arbeitsentgelt eines vergleichbar eingesetzten sozialversicherungspflichtig BeschÃ¤ftigten und lÃ¤sst es dadurch Eigenvorsorge zu, kann dies nach der Rechtsprechung des BSG ein Indiz fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sein (BSG, Urteil vom 31.03. 2017 â□□ B 12 R 7/15 R -, juris). Hiervon ist bei einem monatlichen Entgelt von 1.250,00Â â□¬ nicht auszugehen. DarÃ¼ber hinaus kann die VergÃ¼tungshÃ¶he nur eines von unter UmstÃ¤nden vielen in der GesamtwÃ¼rdigung zu berÃ¼cksichtigenden Indizien sein (BSG, Urteil vom 31.03.2017 â□□ B 12 R 7/15 R -, juris, Rdnr.Â 50) und bei der AbwÃ¤gung jedenfalls ein â□□ wie hier â□□ bestehendes Weisungsrecht nicht Ã¼bertreffen.

Ein eigenes werbendes Auftreten am Markt, das RÃ¼ckschlÃ¼sse auf ein unternehmerisches Handeln zulassen kÃ¶nnte (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 01.11.2017 â□□ L 2 R 227/17 -, a. A. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 18.05.2018 â□□ L 4 R 3961/15 -, jeweils juris), fehlte ebenso wie das TÃ¤tigwerden fÃ¼r andere Auftraggeber; die Beigeladenen waren â□□ aufgrund des Umstandes der Rund-um-die-Uhr-Betreuung zwangslÃ¤ufig â□□ allein fÃ¼r S.-B. tÃ¤tig.

Dem Umstand, dass die Beigeladenen Ziff.Â 1, 2 und 5 AuftrÃ¤ge hÃ¤tten ablehnen kÃ¶nnen, kommt hier keine entscheidende Bedeutung zu. AnknÃ¼pfungstatbestand fÃ¼r eine mÃ¶gliche die Versicherungspflicht begrÃ¼ndende BeschÃ¤ftigung ist das einzelne angenommene AuftragsverhÃ¤ltnis (vgl. SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom

22.04.2016 â□□ L 1 KR 228/11 -, mit Verweis auf BSG, Urteil vom 04.06.1998 â□□ B 12 KR 5/97 R -, juris). Daher stellte sich fÃ¼r den Beigeladenen Ziff.Â 1, 2 und 5 die Situation vor Annahme eines Auftrags letztlich nicht anders dar als fÃ¼r einen Arbeitsuchenden, dem es ebenfalls freisteht, eine ihm angebotene (gegebenenfalls befristete Teilzeit-) Arbeitsgelegenheit anzunehmen oder nicht (BSG, Urteil vom 18.11.2015 â□□ B 12 KR 16/13 R -, juris).

Der Anmeldung eines Gewerbebetriebes auf Seiten der Beigeladenen kommt in diesem Zusammenhang ebenfalls keine eigenstÃ¤ndige Aussagekraft zu. Die Anmeldung eines Gewerbebetriebes mag die subjektive EinschÃ¤tzung des Anmeldenden zum Ausdruck bringen, selbststÃ¤ndig tÃ¤tig werden zu wollen, doch steht die Entscheidung Ã¼ber das Vorliegen der fÃ¼r BeschÃ¤ftigte vom Gesetzgeber vorgegebenen Pflichtversicherung nicht zur Disposition der Beteiligten (vgl. auch Â§Â 32 SGB I). Dementsprechend begrÃ¼ndet die Anmeldung eines Gewerbes fÃ¼r sich alleine keine SelbststÃ¤ndigkeit, zumal eine inhaltliche Ã□berprÃ¼fung durch die zustÃ¤ndige BehÃ¶rde nicht stattfindet (vgl. hierzu nur LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 01.11.2017 â□□ L 2 R 227/17 -; SÃ¤chsisches LSG, Beschluss vom 12.02.2018 â□□ L 9 KR 496/17 B ER -; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 24.02.2015 â□□ L 11 R 5195/13 -, jeweils juris). Vorliegend kommt hinzu, dass den Beigeladenen die Entscheidung letztlich durch B. abgenommen wurde.

Im Ergebnis Ã¼berwiegen daher bei der TÃ¤tigkeit der Beigeladenen Ziff.Â 1, 2 und 5 die Merkmale einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung die einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit bei Weitem.

Eine geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung, die nach Â§Â 27 Abs.Â 2 SGB III, Â§Â 7 Abs.Â 1 SGB V, Â§Â 20 Abs.Â 1 Satz 1 SGB XI und Â§Â 5 Abs.Â 2 SGB VI zur Versicherungsfreiheit des BeschÃ¤ftigten fÃ¼hren kann, lag und liegt bei den Beigeladenen nicht vor. Nach Â§Â 8 Abs.Â 1 SGB IV in der zu Beginn des streitigen Zeitraums geltenden Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des SGB IV vom 12.11.2009 (BGBl. I, S. 3710) liegt eine geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung vor, wenn (1.) das Arbeitsentgelt aus dieser BeschÃ¤ftigung regelmÃ¤Ã□ig im Monat 400,00Â â□¬ nicht Ã¼bersteigt, (2.) die BeschÃ¤ftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf lÃ¤ngstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die BeschÃ¤ftigung berufsmÃ¤Ã□ig ausgeÃ¼bt wird und ihr Entgelt 400,00Â â□¬ im Monat Ã¼bersteigt. Ab dem 01.01.2013 ist jeweils ein Betrag von 450,00Â â□¬ maÃ□geblich (Â§Â 8 Abs.Â 1 SGB IV in der Fassung des Art.Â 1 Nr. 2 des Gesetzes zu Ã□nderungen im Bereich der geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigung vom 05.12.2012, BGBl. I S. 2474). Nach den vorliegenden Rechnungen lag der jeweils in Rechnung gestellte Betrag bei 1.250,00Â â□¬ monatlich. Eine Begrenzung der BeschÃ¤ftigung auf lÃ¤ngstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres war nicht vertraglich vereinbart und ergab sich auch nicht aus der Eigenart der TÃ¤tigkeit. DarÃ¼ber hinaus steht fÃ¼r den Senat nach den vorliegenden Unterlagen und dem erzielten Gehalt in HÃ¶he von 1.250,00Â â□¬ monatlich fest, dass die Beigeladenen Ziff.Â 1, 2 und 5 die BeschÃ¤ftigung berufsmÃ¤Ã□ig im Sinne des Â§Â 8 Abs.Â 1 Nr.Â 2 SGB IV ausgeÃ¼bt haben. Eine BeschÃ¤ftigung oder

TÃ¤tigkeit wird dann berufsmÃ¤Ãig ausgeÃ¼bt, wenn sie fÃ¼r den BeschÃ¤ftigten nicht nur von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist und der BeschÃ¤ftigte damit seinen Lebensunterhalt Ã¼berwiegend oder doch in einem solchen Umfang bestreitet, dass seine wirtschaftliche Stellung zu einem erheblichen Teil auf diese BeschÃ¤ftigung beruht. MaÃgebend ist insoweit eine Beurteilung der gesamten UmstÃ¤nde des Einzelfalls und der gesamten wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse dieser Person (Schlegel/Knipsel in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 3.Â Aufl., Stand 27.04.2020, Â§Â 8 Rdnr.Â 58, m.w.N.). Der Senat ist hiervon aufgrund des erzielten Gehalts der Beigeladenen Ã¼berzeugt.

Der Senat ist auch zur der Ãberzeugung gelangt, dass Arbeitgeberin der Beigeladenen S.-B. (vertreten durch den zum Betreuer bestellten KlÃ¤ger) und nicht B. war. Die rechtliche WÃ¼rdigung der Beziehungen in dem Drei-Personen-VerhÃ¤ltnis zwischen Vermittlungsagentur, BetreuungskrÃ¤ften und PflegebedÃ¼rftigen hat bei dem diese Beziehungen prÃ¤genden Interesse der PflegebedÃ¼rftigen anzusetzen, ihre Pflege und hauswirtschaftliche Betreuung sicherzustellen. Hierzu gibt es grundsÃ¤tzlich mehrere MÃ¶glichkeiten: entweder schlieÃen sie einen eigenen Pflegevertrag mit der Betreuungskraft und Ã¼ber deren Vermittlung einen Vermittlungsvertrag mit der Vermittlungsagentur, die dann wirtschaftlich betrachtet die Rolle eines Arbeitsvermittlers, im Falle einer ArbeitnehmerÃ¼berlassung ggf. auch eines Verleihers Ã¼bernimmt, oder sie schlieÃen einen Pflegevertrag mit der Vermittlungsagentur, die in diesem Fall wirtschaftlich als Pflegedienst tÃ¤tig wird und die ihm obliegenden Verpflichtungen zur Pflege und hauswirtschaftlichen Versorgung der PflegebedÃ¼rftigen unter Einschaltung der BetreuungskrÃ¤fte, insbesondere auf der Grundlage von ArbeitsvertrÃ¤gen, erfÃ¼llt.

Die im vorliegenden Fall geschlossenen VertrÃ¤ge erlauben nicht die Auslegung, dass die vertragsschlieÃenden Parteien die letztgenannte vertragliche Konstellation vereinbaren wollten.

Dies gilt zunÃ¤chst fÃ¼r den zwischen B. und S.-B., vertreten durch den KlÃ¤ger, geschlossenen Vertrag, in dem als Hauptleistungspflicht des B. die â€Vermittlungâ€ von BetreuungskrÃ¤ften vorgesehen ist. Unter Â§Â 2 Abs.Â 1 wird in dem Vertrag ausdrÃ¼cklich geregelt, dass durch B. die Suche nach einer adÃ¤quaten Pflege/Haushaltshilfe in P zu erbringen ist. Hierzu gehÃ¶rte allein die Ãbernahme aller organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben bis zur erfolgreichen Vermittlung. Als erfolgreiche Vermittlung gilt das Erscheinen der Pflege/Haushaltshilfe bei der zu betreuenden Person. Nach erfolgreicher Vermittlung sollte als â€Betreuungâ€ gemÃ¤Ã Â§Â 2 Abs.Â 2 und Abs.Â 3 des Vermittlungsvertrags noch die Ãbernahme der versicherungstechnischen AblÃ¤ufe fÃ¼r die Pflege/Haushaltshilfe und die Kranken-/Haftpflichtversicherung sowie die Anmeldung bei Einwohnermeldeamt, AuslÃ¤nderamt, Gewerbeamt und Krankenkasse erfolgen. Explizit ausgeschlossen wurden SchadensersatzansprÃ¼che bei Nichterscheinen einer Pflege-/Haushaltshilfe. Die Aufgaben der Haushaltshilfen wurden in den Vertrag nicht aufgenommen. Der Fragebogen zum Umfang der Betreuung/Dienstleistung, den der KlÃ¤ger noch ergÃ¤nzend ausgefÃ¼llt hat, diente allein dem Zweck der Ermittlung des Pflegebedarfs und begrÃ¼ndet keine

Hauptleistungspflicht hinsichtlich der Pflege. Dass hiermit gleichwohl keine Hauptleistungspflicht vereinbart worden ist, ergibt sich aber schon daraus, dass die PflegebedÃ¼rftigen B. als Gegenleistung fÃ¼r dessen BemÃ¼hungen lediglich das Vermittlungshonorar schuldeten, wÃ¤hrend die Gegenleistung fÃ¼r Pflege und Versorgung an die BetreuungskrÃ¤fte zu zahlen war. Der Umstand, dass die VermittlungsgebÃ¼hr monatlich zu zahlen war, Ã¤ndert hieran nichts. Insbesondere wird dadurch kein Pflegevertrag mit B. begrÃ¼ndet. Auch zwischen B. und den Haushaltshilfen wurde kein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis begrÃ¼ndet. Die Beigeladenen Ziff.Â 1, 2 und 5 haben B. lediglich Vollmachten erteilt; vertragliche Verpflichtungen fÃ¼r die Beigeladenen im Sinne eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ergaben sich hieraus nicht. Auch aus den tatsÃ¤chlichen AblÃ¤ufen ergibt sich nichts anderes. B. war zwar bei der Vertragsgestaltung zwischen den Haushaltshilfen und S.-B./dem KlÃ¤ger behilflich, was Ã¼ber die vertraglich vereinbarte reine VermittlungstÃ¤tigkeit hinausging, ihm aber nicht die Funktion eines Arbeitgebers Ã¼bertrug. Er hat in seiner Zeugenaussage angegeben, den Haushaltshilfen keinerlei konkrete Aufgaben zugewiesen zu haben. Dies deckt sich mit den Aussagen des KlÃ¤gers und steht fÃ¼r den Senat auch nicht in Zweifel. Die Aufgaben wurden den Haushaltshilfen allein durch S.-B. bzw. den KlÃ¤ger zugewiesen.

Im Ergebnis stellt der Senat daher fest, dass die Beigeladenen Ziffer 1, 2 und 5 bei S.-B. als Arbeitnehmerinnen sozialversicherungspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung beschÃ¤ftigt waren.

Die von der Beklagten festgesetzten BeitrÃ¤ge und Umlagen sind der HÃ¶he nach nicht zu beanstanden. Die Beklagte hat als zu verbeitragendes Arbeitsentgelt neben den sich aus den aktenkundigen Rechnungen ergebenden monatlichen Einnahmen SachbezÃ¼ge fÃ¼r Verpflegung und Unterkunft berÃ¼cksichtigt. Nach Â§Â 14 Abs.Â 1 Satz 1 SGB IV sind Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer BeschÃ¤ftigung, gleichgÃ¼ltig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der BeschÃ¤ftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Ist ein Nettoarbeitsentgelt vereinbart, gelten als Arbeitsentgelt die Einnahmen des BeschÃ¤ftigten einschlieÃlich der darauf entfallenden Steuern und der seinem gesetzlichen Anteil entsprechenden BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung und der ArbeitsfÃ¶rderung. Sind bei illegalen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnissen (zum Begriff vgl. BSG, Urteil vom 09.11.2011 â B 12 R 18/09 -, juris) Steuern und BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung und zur ArbeitsfÃ¶rderung nicht gezahlt worden, gilt ein Nettoarbeitsentgelt als vereinbart (Â§Â 14 Abs.Â 2 SGB IV). Soweit Kost und Logis zur VerfÃ¼gung gestellt wurden, ist der Wert der SachbezÃ¼ge nach MaÃgabe der damals anwendbaren Fassung der Verordnung Ã¼ber die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen der Arbeitgeber als Arbeitsentgelt â Sozialversicherungsentgeltverordnung â (SvEV) zugrunde zu legen. FÃ¼r das Jahr 2012 wurde gemÃ¤Ã Â§Â 2 Abs.Â 1 SvEV (in der ab dem 01.01.2012 gÃ¼ltigen Fassung vom 02.12.2011 â a.F.) der Wert der als Sachbezug zur VerfÃ¼gung gestellten Verpflegung auf monatlich 219,00Â â¬ festgesetzt. Der Wert einer als Sachbezug zur VerfÃ¼gung gestellten Unterkunft wurde gemÃ¤Ã Â§Â 2 Abs.Â 3 SatzÂ 1 SvEV a.F. auf monatlich

212,00Â â¬ festgesetzt, wobei er sich gemÃ¤Ã Â§Â 2 Abs.Â 3 SatzÂ 2 Nr.Â 1 SvEV a.F. bei Aufnahme des BeschÃ¤ftigten in den Haushalt des Arbeitgebers um 15 Prozent vermindert. Bei der Berechnung hat die Beklagte der Berechnung monatlich neben dem Wert fÃ¼r Verpflegung von 219,00Â â¬ fÃ¼r die Unterkunft einen Wert von 180,20Â â¬ zugrunde gelegt. Dies ist nicht zu beanstanden.

Abgesehen davon, dass der KlÃ¤ger sich nicht auf die Einrede der VerjÃ¤hrung berufen hat, sind die Beitragsnachforderungen auch nicht verjÃ¤hrt. GemÃ¤Ã Â§Â 25 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB IV verjÃ¤hren BeitrÃ¤ge in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fÃ¤llig geworden sind. Die FÃ¤lligkeit bestimmt sich gemÃ¤Ã Â§Â 23 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGB IV, wonach BeitrÃ¤ge, die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessen sind, in voraussichtlicher HÃ¶he der Beitragsschuld spÃ¤testens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fÃ¤llig werden, in dem die BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt wird, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird.

Die Berufung war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 197a SGG in Verbindung mit Â§Â 154 Abs.Â 2 und 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), da weder der KlÃ¤ger noch die Beklagte zu den in Â§Â 183 SGG genannten Personen gehÃ¶ren. Es entspricht nicht der Billigkeit, dem KlÃ¤ger auch die Kosten der Beigeladenen aufzuerlegen, da diese SachantrÃ¤ge nicht gestellt und damit ein Prozessrisiko nicht Ã¼bernommen haben. Die Streitwertfestsetzung folgt aus Â§Â 197 a Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGG i.V.m. Â§Â 63 Abs.Â 2 SatzÂ 1, Â§Â 52 Abs.Â 1 und 3, Â§Â 47 Gerichtskostengesetz (GKG) und entspricht der Summe der im Berufungsverfahren noch streitigen Forderung in HÃ¶he von 6.316,55Â â¬.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 09.09.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024